



Gesamtschule Ennigerloh - Neubeckum



Postanschrift: Berliner Str. 37 59320 Ennigerloh

59320 Ennigerloh
Berliner Str. 37

Telefon: 02524 / 929 560

Fax: 02524 / 929 5620

E-Mail: info@gesamtschule-ennigerlohneubeckum.de

Auskunft:

Datum: 09.04.2021

Fortführung des Unterrichts nach den Osterferien

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

gestern wurden wir durch das Schulministerium über die weitere Organisation des Unterrichtes nach den Osterferien informiert. Ab Montag, den 12. April 2021, wird der Unterrichtsbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 sowie der EF eine Woche lang ausschließlich als Distanzunterricht stattfinden. Alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Hier gelten die Regelungen aus der SchulMail vom 11.02.2021 fort.

Für Schülerinnen und Schüler sowohl der 10. Klassen als auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (Q1 und Q2) bleibt es somit bei den bisher an der Schule vereinbarten Regelungen. Die Schülerinnen und Schüler der Q2 werden durch Herrn Heuer bezüglich der Vorbereitung auf das Abitur, eventueller Freistellmöglichkeiten und verpflichtender Anwesenheitstermine direkt informiert.

Die Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 findet weiterhin statt. Bei Bedarf für die kommende Woche melden Sie sich bitte per Mail bei Ihren Klassenlehrkräften. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in Absprache mit den Eltern auch in höheren Altersstufen ein Angebot sichergestellt.

Bezüglich der Selbsttests ist im Erlass des MSB das folgende Vorgehen geregelt: „Es (wird) ab der kommenden Woche eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen geben. Hierzu hat die Landesregierung alle notwendigen Maßnahmen getroffen.“

Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.“

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
das Schulleitungsteam